

festgesetzt werden; diese Festsetzung kann Veränderungen, auch Erhöhungen vorsehen.

Art. 5. Der Erbpachtvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muss bestimmen:

1. die Lage und Grösse der Grundstücke.
2. die Dauer des Erbpachtrechtes.
3. die Gegenleistung des Erbpächters; insbesondere wenn ein Erbpachtzins vereinbart wird, die Höhe desselben und die Zahlungsbestimmungen.
4. die Verteilung der Pflichten hinsichtlich der öffentlichen Lasten und Abgaben, der Instandsetzung und Versicherung der Gebäude, der Hagelversicherung, des Wiederaufbaues der Gebäude im Falle der Zerstörung durch Brand oder ein sonstiges Ereignis.

Diese Bestimmungen müssen in das Grundbuch eingetragen werden, in welchem für das Erbpachtrecht stets ein besonderes Grundbuchblatt von Amts wegen anzulegen ist.

Art. 6. Der Aufnahme in den Erbpachtvertrag und der Eintragung in das Grundbuch bedürfen Vereinbarungen:

1. über Beschränkungen des Erbpächters in der Verwendung der Grundstücke und der Gebäude und über sonstige Verpflichtungen welche von ihm oder von dem Grundeigentümer ausser den in Art. 5 Ziff. 3 und 4 genannten, zu übernehmen sind.
2. über die Folgen, welche den Erbpächter treffen, wenn er eine seiner Verpflichtungen (Art. 5 Ziff. 3 und 4; Art. 6 Ziff. 1) nicht erfüllt, insbesondere über auflösende Bedingungen.
3. Ueber eine Entschädigung des Erbpachtberechtigten im Falle der Beendigung des Erbpachtrechtes.
4. über Vorkaufsrechte.

Sonstige Vereinbarungen müssen in dem Erbpachtvertrage aufgenommen und in das Grundbuch eingetragen werden, wenn sie für den Rechtsnachfolger wirksam werden sollen.

Art. 7. Das Erbpachtrecht kann nur zur ersten Stelle ausschliessenden Ranges eingetragen werden.

Wenn die belasteten Grundstücke zugunsten von öffentlichen Lasten oder von sonstigen Ansprüchen, welche den eingetragenen Rechten im Range vorgehen (ZVG. § 10), im Zwangswege versteigert werden, so bleibt das Erbpachtrecht ohne Anrechnung auf das Meistgebot bestehen.

Art. 8. Der Erbpachtzins ist eine Reallast im Sinne des § 1105 BGB. Der Vorbehalt in Art. 115 EG. z. BGB. findet auf diese Reallast keine Anwendung. Das gleiche gilt von Reallasten, die auf Grund von Art. 5 Ziff. 4 oder von Art. 6 Ziff. 1 dieses Gesetzes eingetragen werden.

Art. 9. Der Erbpachtzins bleibt in der Zwangsversteigerung auch dann bestehen, wenn er nicht in das geringste Gebot aufgenommen ist.

Art. 10. Wegen Verzuges in der Bezahlung des Erbpachtzinses kann das Erlöschen des Erbpachtrechtes nur für den Fall vereinbart werden, dass der Zins für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig wird.

Art. 11. Erbpachtrechte können von öffentlichen Anstalten und von Kreditanstalten jeder Art, insbesondere auch von Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmungen auch dann beliehen werden, wenn Mündelsicherheit erforderlich ist, jedoch nur

- a) unter der Voraussetzung, dass der Hypothek (oder Grundschuld) nichts als der Erbpachtzins vorausgeht;
- b) in der Form einer Tilgungshypothek, deren Tilgung planmässig spätestens mit dem vierten Fünftel der Erbpachtzeit abläuft;
- c) wenn die Beleihung nicht zwei Drittel des nachhaltigen Ertragswertes der Grundstücke übersteigt;
- d) im Falle des Vorganges von Erbpachtzins so, dass die nach dem Beleihungswerte zulässige Darlehenssumme um den Kapitalswert des Erbpachtzinses gekürzt wird.

Art. 12. Bei Erlöschen des Erbpachtrechtes fallen die Bauwerke an den Grundeigentümer.

Mangels anderer Vereinbarung ist dem Erbpächter eine Entschädigung in der Höhe von zwei Dritteln des vorhandenen Bauwertes zu leisten.

Art. 13. Wenn dem Erbpächter bei Beendigung des Erbpachtrechtes nach Gesetz oder Vertrag eine Entschädigung für die Bauwerke gebührt, erstrecken sich die Pfandrechte und andere dingliche Rechte an dem Erbpachtrecht auf die Entschädigung.

Art. 14. Die Inhaber von Fideikommissen, Stamm- und Lehengütern können an ihren Grundstücken ohne Zustimmung ihrer Agnaten Erbpachtrechte begründen.

Art. 15. Die zur Bestellung des Erbpachtrechtes nach § 873 BGB. erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden.

Art. 16. Für das Erbpachtrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigentums und der Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf das Erbpachtrecht entsprechende Anwendung.

Das Erbpachtrecht kann nicht durch Verzicht aufgehoben werden.

(Schluss folgt.)

Ueber die Pathogenese der Salvarsantodesfälle bei Schwangeren.

Bemerkungen zu der Arbeit von Wechselmann.

Von Prof. L. v. Zumbusch.

In dieser Wochenschrift (1916 Nr. 21) sprach ich die Ansicht aus, dass die Gravidität nur dann ein Gefahrmoment bei Salvarsanbehandlung darstelle, wenn die Nieren verändert sind.

Wechselmann (ebenda 1917 Nr. 11) bestreitet diese Ansicht und erklärt, tatsächlich seien die Todesfälle bei Schwangeren auffallend häufig.

Als Beleg führt er an, dass Tomaschewsky unter 10 Frauen 5, Meirowsky und Kretzmer unter 26 Frauen 5 Schwangere aufzählen. Er reduziert, Verschiedenes anführend, die Zahl der in der ersten Statistik in Betracht Kommenden auf 8, in der zweiten auf 14. Ausserdem bringt er noch 4 Fälle (beobachtet von Zumbusch, Grön, Gräff, Frühwald).

Im ganzen bringt er also eine Reihe von 9 Fällen, denn die von Tomaschewsky und die von Meirowsky und Kretzmer sind dieselben.

Von diesen 9 Fällen hatten 3 (Ravaut-Dreyfus, Müller, Gräff) Nierenveränderungen, im letzten Fall wurde allerdings vermutet, sie seien zum Teil postmortal entstanden.

Der Fall Klienebergers macht den Eindruck, als ob durch die auch schon nicht anstandlos vertragene geradezu riesige Dosis im Anfang der Kur (1,2 Salvarsan, eine Woche vorher 0,2) eine Art anaphylaktischer Zustand eingetreten wäre; doch sei hier auf weitere Erörterung der Frage nicht eingegangen, ich will mich auf die Zahlen beschränken.

Schalten wir die Fälle mit Nierenveränderungen und den von Klieneberger aus, so bleiben 5, mit ihm 6 Fälle übrig. Bedenken wir, dass die Zahl der schwangeren Patientinnen, speziell an dermatologischen Kliniken, doch eine recht bedeutende zu sein pflegt, dass weiterhin viel mehr Männer als Frauen mit Salvarsantod publiziert sind (Meirowsky und Kretzmer 100 gegen 26), so scheint die Bedeutung der Gravidität nicht allzu gross. Auch möchte ich sagen, dass eine so kleine Zahl von Fällen und eine so unvollständige Statistik, wie wir sie über diese Frage besitzen, kaum zulassen, sichere Schlüsse zu ziehen. Besonders möchte ich auch darauf aufmerksam machen, dass es gerade in der Schwangerschaft von grösster Wichtigkeit für Mutter und Kind ist, dass energisch behandelt wird, und dass es vielleicht nicht von Nutzen ist, hier abzuschrecken.

Bücheranzeigen und Referate.

Die Tuberkulose der Haut. Von Dr. med. F. Lewandowsky - Hamburg. Mit 115 zum Teil farbigen Textabbildungen und 12 farbigen Tafeln. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1916. 330 Seiten. Preis 22 M., geb. 25.20 M.

Lewandowsky, ein Schüler Jadassohns, hat uns eine vortreffliche Monographie der Hauttuberkulose beschrift, die sich dem grundlegenden Werke seines Lehrers, „die Tuberkulose der Haut“ in Mracek's Handbuch, 1906, würdig an die Seite stellt. Wenngleich naturgemäss die Forschungen der letzten Zeit, vom Jahre 1906 an (bis 1914), besondere Berücksichtigung gefunden haben, namentlich in dem sehr guten Kapitel über „die Bedeutung der Immunität für die Pathogenese der Hauttuberkulose“, ist Lewandowsky's Monographie nichts weniger als eine einfache Fortsetzung des Jadassohn'schen Werkes: als Bestandteil des Sammelwerkes „die Tuberkulose“ in der „Enzyklopädie der klinischen Medizin“ wendet sich Lewandowsky's Arbeit in erster Linie an die praktischen Aerzte, denen der Verfasser in einem allgemeinen und in einem speziellen Teil ein erschöpfendes und in sich abgeschlossenes Bild der Hauttuberkulose in ihren verschiedenen Erscheinungsformen entwirft: ein umfangreicher III. Teil bespricht eingehend die therapeutischen Fragen. Für den Dermatologen besonders wertvoll ist Lewandowsky's Darstellung der „exanthematischen Formen der Hauttuberkulose“ (Lichen scrofulosorum, papulo-nekrotische Tuberkulide, Erythema induratum usw.), sowie das Kapitel über die „Krankheiten, deren tuberkulöse Aetiologie noch unsicher ist“. Aber keineswegs nur der Dermatologe, vielmehr jeder, der sich mit dem Studium der Tuberkulose eingehender beschäftigt, wird gut daran tun, sich mit den Darlegungen und Auseinandersetzungen Lewandowsky's vertraut zu machen. Zahlreiche gute Abbildungen erläutern den Text. Ausdrückliches Lob verdienen die gut wiedergegebenen histologischen Zeichnungen von Fräulein Davida Jadassohn. Jesionek.

E. Stierlin: Klinische Röntgendiagnostik des Verdauungskanal. Wiesbaden 1916. J. F. Bergmann. Mit 709 Abbild., 584 Seiten. Preis 30 M.

Dem verdienstvollen Werke liegt das Material der chirurgischen Universitätskliniken Basel und Zürich zugrunde (de Quervain und Sauerbruch haben das Vorwort dazu geschrieben). Es soll in erster Linie den chirurgisch tätigen Ärzten, besonders denen von Provinzspitälern, denen kein Berufsrontgenologe zur Verfügung steht, zur Anleitung dienen, und ist auch sonst für jeden gedacht, der sich